

Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements

11|07

Editorial

Nach einem langwierigen Entstehungsprozess ist das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements in Kraft getreten; es wurde nach der am 21.9.2007 erteilten Zustimmung des Bundesrats im Bundesgesetzblatt Teil I vom 15.10.2007 (S. 2332 – 2336) verkündet. Für die Praxis besonders wichtige Regelungsbereiche sind Neuerungen zum Spendenabzug und zur Ausstattung von Stiftungen sowie zur Behandlung von Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten (u.a. Einführung einer steuerfreien Aufwandspauschale).

Weil davon weite Bereiche der Praxis unmittelbar betroffen sein werden, vermitteln wir Ihnen mit dieser PKFaktuell-Ausgabe einen Überblick zur neuen Rechtslage. Aufgrund der Übergangsvorschriften kann dabei in 2007 gewählt werden, ob noch die alten Regelungen oder bereits die neuen Vorschriften angewendet werden sollen. Im Einzelfall kann die bisherige Regelung günstiger sein, so dass ggf. Rücksprache mit uns gehalten werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Team von PKF

Inhalt

1. Allgemeines
2. Einkommensteuergesetz
 - 2.1 Freibeträge für Einnahmen aus Nebentätigkeiten
 - 2.2 Zuwendungen
3. Einkommensteuerdurchführungsverordnung
 - 3.1 Streichung der §§ 48 und 49 EStDV
 - 3.2 Vereinfachter Spendennachweis
4. Abgabenordnung
 - 4.1 Aufzählung der als „Förderung der Allgemeinheit“ anzuerkennenden Zwecke / neues Anerkennungsverfahren
 - 4.2 Unschädlichkeit von Personal- und Raumüberlassungen
 - 4.3 Vermögensbindung – Verwendung mit Finanzamtzustimmung gestrichen
 - 4.4 Anpassungen der Freigrenze für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und der Zweckbetriebsgrenze für wirtschaftliche sportliche Veranstaltungen
5. Umsatzsteuergesetz

1. Allgemeines

Mit dem neuen Gesetz wurde die entsprechende Koalitionsvereinbarung vom 11.11.2005 umgesetzt. Diese ging auf einen Bericht der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestags vom 3.6.2002 (also aus der vorhergehenden Legislaturperiode stammend) zurück. Im Gegensatz zu den damit beabsichtigten Verbesserungen für gemeinnützige Organisationen, Spender und ehrenamtlich Tätige empfahl ein Gutachten des Sachverständigenrats zur Reform des Gemeinnützigkeitsrechts im August 2006 zunächst starke Einschränkungen des bestehenden Rechts. In der Folge gab das Bundesfinanzministerium jedoch durch Bekanntgabe eines Zehn-Punkte-Programms **„Hilfen für Helfer“** Entwarnung und legte sich auf das nun beendetete Gesetzgebungsverfahren fest, welches Steuermindereinnahmen von ca. 500 Mio. € pro Jahr bringen soll.

Die größten Auswirkungen erwartet der Haushaltsausschuss des Bundestags von der Anhebung der Höchstgrenzen für den Spendenabzug und die Ausstattung von Stiftungen (250 Mio. €), der Einführung einer steuerfreien Aufwandspauschale (145 Mio. €) sowie der Anhebung des Übungsleiterfreibetrags (95 Mio. €).

2. Einkommensteuergesetz

2.1 Freibeträge für Einnahmen aus Nebentätigkeiten

(1) Anhebung des Übungsleiterfreibetrags: Der in § 3 Nr. 26 EStG geregelte „Übungsleiterfreibetrag“ wird von 1.848 € auf 2.100 € angehoben. Parallel erhöht sich auch die Freistellung entsprechender Einnahmen von der Sozialversicherungspflicht nach § 14 Abs. 1 Satz 3 SGB IV. Der Freibetrag gilt für Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare nebenberufliche Tätigkeiten und wird ferner für nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten oder für nebenberufliche Pflegetätigkeiten gewährt.

(2) Einnahmen aus anderen nebenberuflichen Tätigkeiten: Völlig neu ist die Befreiung nach § 3 Nr. 26a EStG für Einnahmen aus anderen nebenberuflichen Tätigkeiten bis zu 500 € (Freibetrag). Dies soll insbes. den ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern, Platz- oder Zeugnawarten zu Gute kommen, soweit diese Zuwendungen nicht bereits nach § 3 Nr. 12 EStG als Bezug von einer öffentlichen Kasse für Aufwändungsersatz steuerfrei waren.

(3) Erläuterungen: Beide Steuerbefreiungen gelten nur für Tätigkeiten im Auftrag einer inländischen Person des öffentlichen Rechts oder einer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbefreiten Einrichtung und können nicht gleichzeitig von einem Steuerpflichtigen geltend gemacht werden. Ein Werbungskostenabzug für die Nebentätigkeit kann abweichend von § 3c EStG nur anerkannt werden, soweit die Kosten die steuerfreien Einnahmen übersteigen. Unverändert besteht die Möglichkeit, sich Aufwendungen steuerfrei ersetzen zu lassen und diese ggf. zu spenden.

(4) Hintergrund: Die neue Befreiung kam erst nach der öffentlichen Anhörung verschiedener Experten im Finanzausschuss des Bundestags am 11.6.2007 in den Gesetzentwurf. Der vorher vorgesehene Abzug von der Steuerschuld von 300 € für Pflegetätigkeiten wurde dabei stark kritisiert.

2.2 Zuwendungen

Die umfangreichen Änderungen des den Sonderausgabenabzug regelnden § 10b EStG sind sowohl formeller als auch materieller Natur.

(1) Formelle Änderungen und Klarstellungen: § 10b Abs. 1 Satz 1 EStG definiert nunmehr durch einen Klammersatz Spenden und Mitgliedsbeiträge als Zuwendungen. Die bisherige Regelung zu den besonders förderungswürdigen Zwecken in §§ 48 und 49 EStDV ist aufgehoben worden. Die dort genannten Zwecke sind in die §§ 52 - 54 AO integriert worden. Dies vereinfacht die Prüfung der Gemeinnützigkeit durch die Finanzämter, die zukünftig nur noch anhand der AO erfolgen wird. Zukünftige Freistellungsbescheide werden die neuen Zwecke aufnehmen. Die Anpassung der Zuwendungsbescheinigungen kann zusammen mit der dann ohnehin notwendigen Aktualisierung des Datums des Freistellungsbescheids erfolgen. Wir werden Sie informieren, sobald die Verwaltung neue verbindliche Muster hierfür veröffentlicht.

(2) Neue Höchstsätze des § 10b Abs. 1 Satz 1 EStG: Die Vereinheitlichung der Höchstsätze für Zuwendungen eines Steuerpflichtigen auf 20% des Gesamtbetrags der Einkünfte bzw. alternativ 0,4% der Summe aus Umsätzen und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter in § 10b Abs. 1 Satz 1 EStG führt zu einer deutlichen Ausweitung der Abzugsfähigkeit. Sie beendet darüber hinaus die nach altem Recht notwendige mehrstufige Prüfung, ob der bisherige Höchstsatz von 10% zur Anwendung kommt. Negativ zu werten ist der Wegfall der bisher möglichen zusätzlichen Abzüge von 20.450 € jährlich für Zuwendungen an Stiftungen.

(3) Mitgliedsbeiträge gem. § 10b Abs. 1 Satz 2 EStG: Wie bisher wird der Abzug von Mitgliedsbeiträgen für die Zwecke Sport, Heimatpflege/Heimatkunde sowie die in § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO aufgezählten Zwecke (Tier- und Pflanzenzucht, Kleingärtnerei, traditionelles Brauchtum einschließlich Karneval, Fastnacht und Fasching, Soldaten- und Reservistenbetreuung, Amateurfunk, Modellflug und Hundesport) nicht zugelassen. Eine Ausweitung des Abzugs ergab sich für die in letzter Zeit stark umstrittenen Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die kulturelle Zwecke verfolgen. Die Gewährung von Vorteilen an die Mitglieder in Form verbilligter Eintritte etc. ist nunmehr unschädlich. § 10b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 EStG nimmt nur noch Mitgliedsbeiträge für „kulturelle Betätigungen,

die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen“, vom Abzug aus. Von dieser unklaren und somit streitanfälligen Abgrenzung dürften etwa Laientheater, -chöre und -orchester betroffen sein.

(4) Spendenvortrag/Spendenrücktrag: Die bisherige Regelung für Großspenden von mehr als 25.565 €, nach der eine Zuwendung im aktuellen Jahr, im vorangegangenen Jahr und in den fünf folgenden Jahren als Sonderausgaben abgezogen werden durfte, wurde gestrichen. Dafür wurde ein uneingeschränkter Vortrag für nicht berücksichtigte Zuwendungen eingeführt (§ 10b Abs. 1 Satz 3 EStG). Die gesonderte Feststellung der Vorträge wird durch den Wegfall der 5-Jahresregel vereinfacht.

(5) Vermögensstockspenden gem. § 10b Abs. 1a EStG: Für Spenden in den Vermögensstock von Stiftungen wurde der Höchstbetrag von 307 T€ auf 1 Mio. € angehoben. Außerdem werden ab 2007 auch Zustiftungen in bereits bestehende Stiftungen und nicht nur Gründungen gefördert. Der Höchstbetrag kann alle 10 Jahre neu genutzt werden. Wie bisher kann der Sonderausgabenabzug auf Antrag auf 10 Jahre verteilt werden.

(6) Vertrauensschutz in Zuwendungsbescheinigung und Ausstellerhaftung: Die Empfänger einer Zuwendungsbescheinigung sollen im Regelfall auf die Korrektheit der Zuwendungsbescheinigung vertrauen können und folglich auch z.B. im Fall einer Mittelfehlverwendung durch den Empfänger den begehrten Sonderausgabenabzug behalten. Im Gegenzug haftet der Aussteller der Zuwendungsbescheinigung für den durch diesen Sonderausgabenabzug entstehenden Steuerausfall. In Anbetracht der verringerten Einkommen- und Körperschaftsteuersätze wurde der Haftungsbetrag von 40% auf 30% gesenkt; der ggf. zusätzlich fällige Haftungsbetrag zur Gewerbesteuer wurde dagegen von 10% auf 15% erhöht (geänderte Regelungen: § 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG und § 9 Nr. 5 Satz 5 GewStG).

3. Einkommensteuer- durchführungsverordnung

3.1 Streichung der §§ 48 und 49 EStDV

Durch die einheitlich in den §§ 52 – 54 der AO dargestellten steuerbegünstigten Zwecke sowie den nunmehr

hierzu in § 10b Abs. 1 EStG enthaltenen Querverweis konnten die §§ 48 und 49 EStDV gestrichen werden.

3.2 Vereinfachter Spendennachweis gem. § 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStDV

(1) Erweiterter Spendenumfang: Die bisherigen Vereinfachungen in Katastrophenfällen, wonach ohne eine Betragsbegrenzung Zuwendungen durch Nachweis der Überweisung auf ein Sonderkonto als Sonderausgabe abgezogen werden konnten, wurden hinsichtlich der begünstigten Zwecke erweitert. Während bisher nur Beträge zur direkten Linderung der Not natürlicher Personen gefördert wurden, wird nach der jetzt weiter gefassten Formulierung auch die indirekte Hilfe in Katastrophenfällen durch Zuwendungen für andere begünstigte Zwecke steuerlich begünstigt. So können etwa Zahlungen für Wiederaufbauprogramme im Katastrophengebiet abgezogen werden.

(2) Anhebung der Grenze für vereinfachten Nachweis: Die bewährte Grenze zur Vereinfachung des allgemeinen Nachweises durch Bareinzahlungsbeleg oder Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts wurde von 100 € auf 200 € angehoben. Die in der Vergangenheit für den Fall der Buchungsbestätigung der Lastschrift notwendigen Angaben zur Steuerbegünstigung des Empfängers sind ersatzlos entfallen.

4. Abgabenordnung

4.1 Aufzählung der als „Förderung der Allgemeinheit“ anzuerkennenden Zwecke / neues Anerkennungsverfahren

Die bisher in einer Anlage zu § 48 EStDV aufgeführten Zwecke wurden unter geringfügigen Änderungen in § 52 Abs. 2 AO eingefügt. Grundsätzlich soll diese Aufzählung nunmehr abschließend sein. Aufgrund der Einwendungen im Gesetzgebungsverfahren, dass ein abschließender Katalog zu unflexibel sei, wurde ein zusätzliches Anerkennungsverfahren durch die jeweiligen Länderfinanzministerien eingeführt. Diese können Zwecke, die nicht unter die Aufzählung fallen, für gemeinnützig erklären, wenn die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend gefördert wird.

Die bisherige Erläuterung zur Förderung kultureller Zwecke entfällt zwar im Gesetz, soll aber in den Anwendungs-

erlass zur AO aufgenommen werden. Die bisherige Liste zur Förderung des Wohlfahrtswesens wird durch Hinweis auf die Liste zu § 23 der UStDV überflüssig.

4.2 Unschädlichkeit von Personal- und Raumüberlassungen

(1) Personalüberlassung: Die schon bisher unschädliche Überlassung von Personal ist jetzt nicht mehr nur an Personen, Unternehmen oder Einrichtungen, sondern zusätzlich auch an Körperschaften des öffentlichen Rechts möglich, sofern dies für steuerbegünstigte Zwecke erfolgt (§ 58 Nr. 3 AO).

(2) Raumüberlassung: Auch die bisher bereits an steuerbegünstigte Körperschaften mögliche Raumüberlassung ist nun ebenfalls an Körperschaften des öffentlichen Rechts möglich, sofern dies für steuerbegünstigte Zwecke erfolgt (§ 58 Nr. 4 AO).

4.3 Vermögensbindung – Verwendung mit Finanzamtszustimmung (§ 61 Abs. 2 AO) gestrichen

Für den Fall einer Auflösung steuerbegünstigter Körperschaften bzw. bei Wegfall ihres gemeinnützigen Zwecks muss das Vermögen anderen begünstigten Zwecken zugeführt werden. Die Satzung muss hierzu gemäß § 55 Nr. 4 i.V. mit § 61 Abs. 1 AO eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder einen hinreichend genau definierten Zweck enthalten. Die bisher mögliche Alternative, die vorhandenen Vermögen mit Zustimmung des Finanzamts zu verwenden, ist ersatzlos entfallen. Anpassungen entsprechender Satzungen können von den betroffenen Körperschaften aufgrund einer in der Gesetzesbegründung angekündigten Verwaltungsregelung bei der nächsten Satzungsänderung vorgenommen werden. Dennoch sollten die Verantwortlichen derartiger Körperschaften bald eine ihren Absichten entsprechende Regelung beschließen.

Rechtlicher Hinweis

Die Inhalte von PKF* Aktuell können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte von PKF Aktuell dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen.

* PKF bezieht sich auf PKF International, eine internationale Verbindung eigenständiger und rechtlich unabhängiger Gesellschaften.

4.4 Anpassungen der Freigrenze für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und der Zweckbetriebsgrenze für wirtschaftliche sportliche Veranstaltungen

(1) Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe: Übersteigen die Einnahmen einer Körperschaft ab 2007 die Grenze von 35.000 € (bisher 30.678 €) einschließlich Umsatzsteuer nicht, so kommt es nicht zur Festsetzung von Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer (§ 64 Abs. 3 AO). Dies ist insbesondere für den grundsätzlich stets als wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anzusehenden Verkauf von Speisen und Getränken von Bedeutung.

(2) Sportliche Veranstaltungen: Die zusätzlich zur Freigrenze für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe geltende Freigrenze für Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen wird ebenfalls auf 35.000 € angehoben (§ 67a Abs. 1 AO).

5. Umsatzsteuergesetz

Steuerbegünstigte Körperschaften unterliegen mit ihren Umsätzen außerhalb von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben weiter dem ermäßigten Steuersatz von 7%. Die Zahlung von Umsatzsteuer konnte bisher häufig dennoch vermieden werden, indem Vorsteuern von anderen Unternehmen gegengerechnet wurden. Aufgrund von § 23a UStG ist es möglich, diese Vorsteuern anhand eines fiktiven Durchschnittssatzes von 7% der steuerpflichtigen Umsätze zu ermitteln und abzuziehen. Der hierfür notwendige Antrag, welcher für fünf Jahre bindend ist, war bisher nur bis zu einem Vorjahresumsatz von 30.678 € möglich. Auch diese Grenze wurde auf 35.000 € angehoben. Die Vereinfachungsregel gilt jedoch nur einmal pro Unternehmen, sodass sie bei paralleler Ausnutzung der o.g. Freigrenzen der §§ 64 Abs. 3 und 67a Abs. 1 AO (Abschn. 4.4) nicht mehr genutzt werden kann.